

Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der

Stiftung „Pestalozzi macht bio“

I. Gründungstifter

Der Gründungstifter

Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V., vertreten durch den Vorstand,

errichtet hiermit als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

Stiftung „Pestalozzi macht bio“.

II. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in 78333 Stockach-Wahlwies.

III. Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung ist fördernd tätig im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO), sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO). Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

- 3) Die Stiftungszwecke insbesondere verwirklicht durch Folgendes:

- Die Stiftung möchte durch gemeinnützige Gesellschaften, Arbeitsumfelder im Bereich biologisch-dynamische Landwirtschaft (Erzeugung / Verarbeitung / Vermarktung) schaffen, welche die geförderten Ziele ermöglichen. Hierbei soll auch das Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden, soweit es anzuwenden ist.

Es werden Maßnahmen für Menschen gefördert, die in Folge

ihres seelischen / geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Insbesondere soll die Arbeit zugunsten und mit Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Entwicklung der Unterstützung auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind, nicht gewinnoptimiert, sondern menschenorientiert gestaltet werden. Diese Aufgabe umfasst insbesondere, ein für alle Altersklassen und Umstände würdiges und angemessenes Leben zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich Bildung, Arbeit, Wohnen, kulturelle und künstlerische Versorgung und soziales Miteinander.

- Die Arbeitsbereiche der Einrichtungen sind eng mit dem biologisch-dynamischen Landbau verknüpft. Es sollen daher im Einklang mit den vorbeschriebenen Aufgaben und Zwecken die Weiterentwicklung der Methoden der biologisch-dynamischen Landwirtschaft gefördert werden. Im Fokus dieser Landbauweise steht die Förderung, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, welche die artgerechte und nachhaltige Tier- und Pflanzennutzung als Zielsetzung hat, und nicht primär die Leistungsoptimierung. Der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen ist von essentieller Bedeutung.

- die Förderung und Beauftragung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien zu allen aufgeführten Zwecken.

- die Kooperation, Förderung und Weiterentwicklung anderer gemeinnütziger Körperschaften, die übereinstimmende Ziele verfolgen.

- Unterstützung von Menschen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).

Die Stiftung soll als gemeinnützig anerkannt werden.

IV. Anfangsvermögen

Als Anfangsvermögen sichert der Gründungstifter der Stiftung € 130.000,00 (in Worten: Einhundertdreißigtausend EURO) in bar zu. Der Betrag wird durch den Gründungstifter nach Anerkennung der Stiftung durch Überweisung eingebracht.

Der Gründungstifter erbringt seine Dotation aus seinem nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Vermögen.

V. Gründungsvorstand

Dem Stiftungsvorstand gehören drei bis sieben Personen an.

Zu den ersten Vorstandsmitgliedern werden bestimmt:

1. Herrn Bernd Löhle,
2. Herrn Martin Hangstätter,
3. Herrn Jochen Schloemer,
4. Herrn Karl-Hermann Rist und
5. Herrn Hubert Wehinger.

Die vorstehend genannten Personen haben die Benennung als Vorstandsmitglieder angenommen.

VI. Organisation, Zweckverwirklichung

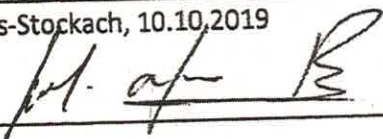
Die weiteren Einzelheiten über Organisation der Stiftung und die Verwirklichung der Zwecke sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

VII. Ermächtigung

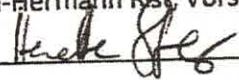
Der Gründungstifter bevollmächtigt den als Stiftungsvorstandsvorsitzenden benannten, den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde zu stellen oder durch Bevollmächtigte stellen zu lassen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Anerkennungsverfahren und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung erforderlich ist.

Die Gründungstifter

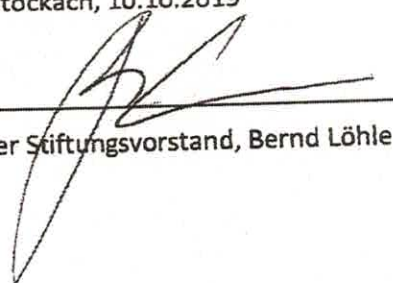
Für den Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V.
Wahlwies-Stockach, 10.10.2019



Herr Karl-Hermann Rist, Vorstand


Frau Henriette Steyer, Vorstand

Wahlwies-Stockach, 10.10.2019


Vorsitzender Stiftungsvorstand, Bernd Löhle

INHALTSÜBERSICHT (nicht Satzungsbestandteil)

Präambel	S. 3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	S. 3
§ 2 Stiftungszweck	S. 4
§ 3 Stiftungsvermögen	S. 5
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	S. 5
§ 5 Organe der Stiftung	S. 5
§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsvorstands	S. 6
§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes	S. 6
§ 8 Geschäftsführerkreis	S. 9
§ 9 Satzungsänderung	S. 9
§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung	S. 9
§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens	S. 10
§ 12 Unterrichtung der Stiftungsbehörde	S. 11
§ 13 Stellung des Finanzamtes	S. 11
§ 14 Stiftungsbehörde	S. 11
§ 15 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel	S. 11

Satzung

der

Stiftung „Pestalozzi macht Bio“

Präambel

„Wir können gar nicht sagen, dass wir uns als Menschen absondern können, sondern wir sind verbunden mit unserer Umgebung, wir gehören schließlich dazu. (...)

Es wird aus dem Ganzen heraus gedacht; daher ist das Einzelne (...) maßgebend für das Ganze. Es kann gar nichts anderes herauskommen, wenn man so die Landwirtschaft betreibt, als dass sie für den Menschen und für die Tiere das Beste gibt.“

Rudolf Steiner, Landwirtschaftlicher Kurs 1924

Der biologisch-dynamische Anbau im Pestalozzi Kinderdorf hat eine lange Tradition. Einer der beiden Kinderdorf-Gründer, Dr. Adalbert Graf von Keyserlingk, brachte diese Wirtschaftsweise bereits 1947 nach Wahlwies. Rudolf Steiner hielt 1924 seinen Landwirtschaftlichen Kurs auf Gut Koberwitz nahe Breslau ab, welches damals von Keyserlingks Eltern verwaltet wurde. Keyserlingk verließ Wahlwies Ende 1949. Die biologisch-dynamische Landwirtschaft blieb jedoch das Anliegen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pestalozzi Kinderdorfes. Ging es anfangs noch um die reine Selbstversorgung, öffneten sich die landwirtschaftlichen Betriebe mehr und mehr. Heute sind sie in der Region wichtige Lieferanten für Demeter-zertifizierte Lebensmittel z.B. auf den Wochenmärkten. Es werden damit auch Arbeitsplätze für körperlich- und geistig behinderte Menschen geschaffen.

Diese Lebensmittel verstehen wir als Mittel zum Leben. Anbau, Produktion und Verarbeitung hochwertiger Lebensmittel gehen einher mit der Ausbildung und Förderung junger Menschen in Vorbereitung auf das Berufsleben. Die nahrungsmittelerzeugenden-, verarbeitenden- und vermarktenden Betriebe im Pestalozzi Kinderdorf sind Ausbildungs- und Arbeitsplatz für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene mit Förderbedarf, beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer seelischen Behinderung.

Im Mittelpunkt der Stiftungsarbeit steht der Erhalt einer Lebenswelt, die die Gründer des Pestalozzi Kinderdorfes vor über 70 Jahren auf den Weg gebracht haben: Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollen auch weiterhin von diesem besonders geschützten Lebensort im Einklang mit der Natur profitieren.

Mit der Gründung der Stiftung „Pestalozzi macht Bio“ erhalten die Nahrungsmittel erzeugenden-, verarbeitenden- und vermarktenden Betriebe im Pestalozzi Kinderdorf den notwendigen Gestaltungsspielraum, um auch in Zukunft erfolgreich zum Wohl von Mensch, Tier und Natur arbeiten zu können. Unter dem Dach der Stiftung „Pestalozzi macht Bio“ arbeiten künftig mehrere aktuell Demeter-zertifizierte Nahrungsmittelerzeugende- und verarbeitende Betriebe.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Pestalozzi macht Bio“.

„Pestalozzi Landwirtschaftsstiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Stockach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszwecke

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung ist fördernd tätig im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO), sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO). Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
- 3) Die Stiftungszwecke insbesondere verwirklicht durch Folgendes:

- ☐ Die Stiftung möchte durch gemeinnützige Gesellschaften, Arbeitsumfelder im Bereich biologisch-dynamische Landwirtschaft (Erzeugung / Verarbeitung / Vermarktung) schaffen, welche die geförderten Ziele ermöglichen. Hierbei soll auch das Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden, soweit es anzuwenden ist.

Es werden **Maßnahmen für Menschen** gefördert, die in Folge ihres seelischen / geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Insbesondere soll die Arbeit zugunsten und mit Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Entwicklung der Unterstützung auf

die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind, nicht gewinnoptimiert, sondern menschenorientiert gestaltet werden. Diese Aufgabe umfasst insbesondere, ein für alle Altersklassen und Umstände würdiges und angemessenes Leben zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich Bildung, Arbeit, Wohnen, kulturelle und künstlerische Versorgung und soziales Miteinander.

- ☐ Die Arbeitsbereiche der Einrichtungen sind eng mit dem biologisch-dynamischen Landbau verknüpft. Es sollen daher im Einklang mit den vorbeschriebenen Aufgaben und Zwecken die Weiterentwicklung der Methoden der biologisch-dynamischen Landwirtschaft gefördert werden. Im Fokus dieser Landbauweise steht die Förderung, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, welche die artgerechte und nachhaltige Tier- und Pflanzennutzung als Zielsetzung hat, und nicht primär die Leistungsoptimierung. Der nachhaltige und schonende Umgang mit Ressourcen ist von essentieller Bedeutung.
- ☐ die Förderung und Beauftragung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien zu allen aufgeführten Zwecken.
- ☐ die Kooperation, Förderung und Weiterentwicklung anderer gemeinnütziger Körperschaften, die übereinstimmende Ziele verfolgen.
- ☐ Unterstützung von Menschen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Die Stiftung verfügt über das Grundstockvermögen und das freie Stiftungsvermögen; gemeinsam bildet es das Stiftungsvermögen.

Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zur Verwirklichung ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 3) Das freie Stiftungsvermögen ist nicht stets ungeschmälert zu erhalten, sondern darf ganz oder teilweise zur Verwirklichung der Stiftungsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden, wenn der Stiftungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

Zuwendungen an die Stiftung können zweckgebunden in das freie Stiftungsvermögen erfolgen, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO).

- 4) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Dies beinhaltet auch den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen. Das Grundstockvermögen darf nicht in freies Stiftungsvermögen umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden. Abs. 2 S. 2 und S. 3 sind zu beachten.
- 5) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung darf Zustiftungen und Spenden annehmen, ist aber nicht zur Annahme verpflichtet. Gleiches gilt für Zulegungen.
- 6) Die Stiftung darf Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an diesen beteiligen. Für die Aufbringung des Haftungskapitals bei Beteiligungen darf nicht auf das Grundstockvermögen zurückgegriffen werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechtstellung der Begünstigten

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks oder für das sonstige Stiftungsvermögen bestimmt sind, werden dem Grundstockvermögen zugeführt.
- 3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Geschäftsführerkreis.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem jeweiligen anderen Organ Angehören, hiervon ausgenommen ist der Vorstandsvorsitzende.

- 2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen für die Wahrnehmung ihres Amtes geeignet sein.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 2) Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
- 3) Besteht der Vorstand aus mehr als 3 Mitgliedern, so werden 2 Mitglieder vom Pestalozzi Kinderdorf e.V. benannt, andernfalls betrifft dies 1 Mitglied. Die übrige Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch diese selbst (Kooptation), wobei eine zwei/drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Im Falle der Wiederbestellung hat das zu bestellende Mitglied kein Stimmrecht. Höchstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf im *Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V.* in leitender Funktion tätig sein.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger aus.
- 5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei das abuberufende Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass im Regelfall die Stiftung durch den Vorsitzenden vertreten wird. Der Stiftungsvorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- 3) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeiten der Stiftung,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und ggf. über das Vermögen selbst (§ 3 Abs. 2 u. 3),
 - c) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Stiftung in Gesellschafterversammlungen und außerhalb bei bzw. in Bezug auf Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10.
- 4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
 - 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
 - 6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuberufen sind. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Erklärung vertreten lassen.

Beschlüsse des Vorstandes sollen einmütig (einstimmig) bei beliebigen Enthaltungen erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung andere Mehrheiten nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (Umlauf) erfolgen (auch per Fax oder per Mail), sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Beschlüsse über die Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse gem. §§ 9 und 10 der Satzung können nur in Sitzungen des Stiftungsvorstandes getroffen werden.

Über die Sitzungen und die getroffenen Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

- 7) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung beauftragen, entsprechend bevollmächtigen und ihr für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu Lasten des Stiftungsvermögens zahlen.
- 8) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheiden die jeweils anderen Vorstandsmitglieder einstimmig.

§ 8 Geschäftsführerkreis

- 1) Der Geschäftsführerkreis besteht aus jeweils einem Geschäftsführer der in der Präambel beschriebenen, durch die Stiftung gehaltenen, gemeinnützigen Betriebe (Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Stiftung ist geborenes Mitglied
- 2) Der Geschäftsführerkreis berät und unterstützt den Stiftungsvorstand betreffend die Belange der Betriebe der Stiftung, die im Geschäftsführerkreis vertreten sind. Die Geschäftsführer berichten über die wirtschaftlichen Belange der Betriebe, Flächentauschvereinbarungen sowie anstehende bzw. geplante Projekte. Alle Geschäftsführer stellen den jeweils anderen Mitgliedern des Geschäftsführungskreises die letzte Bilanz mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung. Er beschließt einen gemeinsamen Vorschlag zur Verteilung der für die Betriebe vorgesehenen Mittel der Stiftung. Diesen – unverbindlichen – Vorschlag soll der Vorstand in seine Überlegungen einbeziehen.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung bzw. dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführungskreises teil. Er informiert den Geschäftsführerkreis über die für die Betriebe der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel und alle sonstigen, die Betriebe unmittelbar betreffenden Belange. Er nimmt die Vorschläge des Geschäftsführungskreises gegenüber dem Vorstand entgegen. Er hat kein Stimmrecht.
- 4) Der Geschäftsführerkreis bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann Mitglieder des Geschäftsführungskreises bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen.
- 5) Der Geschäftsführerkreis fasst seine Beschlüsse stets einstimmig. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Sprecher des Geschäftsführungskreises beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit einer Frist von drei Wochen ein, ferner, wenn dies mindestens zwei Mitglieder gemeinsam verlangen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck wesentlich verändern, beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf nach Maßgabe des § 6 des Stiftungsgesetzes des Landes Baden Württemberg der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Jede Satzungsänderung ist nach Maßgabe des § 6 des Stiftungsgesetzes des Landes Baden Württemberg der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- 2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Zulegung

Der Vorstand kann mit 4/5 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Zulegung zu einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf

Wahlwies e.V. mit Sitz in Stöckach mit der Auflage, das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, im Falle des Nichtbestehens des Vereins oder dessen Gemeinnützigkeit an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger.

In Ermangelung eines solchen fällt das Vermögen an den GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44787 Bochum, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die mit denen dieser Satzung übereinstimmen, zu verwenden hat.

§ 12

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Salvatorische Klausel, Inkrafttreten der Satzung

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder dies werden, wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Stifter gewollt hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit der Satzung gekannt hätten.
- 3) Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Kraft.

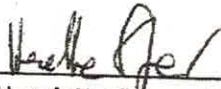
Die Gründungstifter

Für den Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V.

Wahlwies-Stockach, 10.10.2019

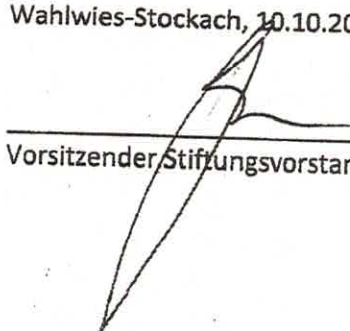


Herr Karl-Hermann Rist, Vorstand



Frau Henriette Steyer, Vorstand

Wahlwies-Stockach, 10.10.2019

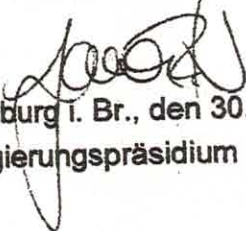


Vorsitzender Stiftungsvorstand, Bernd Löhle

14-2214.8

Mit Verfügung vom 09.04.2018, 14-2214.8
wurde die **Stiftung „Pestalozzi macht Bio“**
Sitz in Stockach-Wahlwies, nach § 80 Abs. 1 BGB
i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat vorstehende Satzung.


Freiburg i. Br., den 30.10.2019
Regierungspräsidium Freiburg

